

NIEDERSCHRIFT (S. 91 - 101)

10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, dem 05. Juli 2007, 20.00 Uhr, im großen Saal der Horloffthalhalle in Echzell, Am Preulen 1

Anwesend sind

Vorsitzender der Gemeindevertretung:

Manfred Reitz-Rühl

Gemeindevertreterder **SPD:**

Adler, Erich
 Bächt-Strasdas, Brunhilde
 Belter, Roland
 Fröhlich, Reinhard
 Michel, Rolf
 Mogk, Marion
 Scharf, Holger

Scharf, Roger
 Siering, Maria
 Stete, Hans-Hermann
 Trinczek, Jens
 Volk, Klaus Dr.
 Winter, Horst

der **CDU:**

Fleischer, Steffen
 Gillert, Gunnar
 Hergenröther, Uwe
 Kaiser, Britta
 Mühl, Bettina

Lech, Christian
 Lipp, Marisa
 Schild, Martina
 Smrtschek, Margarete

der **FWG:**

Oestreich, Frank
 Osadnik, Lars

Moßmann, Lothar

von **Bündnis 90/Die Grünen:**

Henrich, Barbara
 Janke, Friedolin

Wagner-Bernardelli, Gertrud

der **Gemeindevorstand:**

Müller, Dieter (Bürgermeister)
 Müller, Werner

Reitz, Hugo
 Repp, Kurt

Linß, Manfred

Schriftführer:

Verwaltungsbeamter Th. Alber

Entschuldigt fehlen die Gemeindevertreter Kornelia Schumacher (SPD) und Gerhard Pioßek (CDU) sowie die Beigeordneten Martin Rüb und Hans-Jürgen Hahn.

Der Vorsitzende Manfred Reitz-Rühl eröffnet um 20.03 Uhr mit einleitenden Begrüßungsworten die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest und entschuldigt sich für die fehlerhafte Raumbezeichnung in der Einladung zur Sitzung. Auf die geänderte Raumbelegung wird mit Aushängen hingewiesen. Seitens des Plenums gibt es hierzu keine Einwände.

Der Gemeindevorstand hat kurzfristig noch eine Beschlussvorlage zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlich des Nordrings“ vorgelegt mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung. Auf Antrag des Gemeindevertretervorstehers beschließt das Plenum einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den Sachpunkt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 und Behandlung der Sache unter neuem TOP 1. Die seitherigen Tagesordnungspunkte 1 bis 4 werden zu TOP 2 bis 5. Der Gemeindevertreter Michel verlässt hierzu bei Beratung und Beschlussfassung als Beteiligter nach § 25 (1) HGO den Sitzungssaal.

Zum neuen TOP 4 - Anrufung der Gemeindevertretung nach § 74 Abs. 2 HGO - bittet der Vorsitzende der Gemeindevertretung um Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Zur Begründung verweist er darauf, dass es sich inhaltlich auch um Personalangelegenheiten handele und insoweit der Datenschutz gewährleistet sein müsse.

Die Gemeindevertreter Bächt-Strasdas und H. Scharf verweisen darauf, dass dies auch bei Verzicht auf die Namensnennung Betroffener Personen gegeben und daher der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht notwendig respektive rechtens sei.

Bei der nachfolgenden Abstimmung stimmen 16 Gemeindevertreter bei 13 Ablehnungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit zu TOP 4 - Anrufung der Gemeindevertretung nach § 74 Abs. 2 HGO -. Bei dieser Abstimmung ist die Öffentlichkeit noch hergestellt.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Nördlich des Nordrings“

Der Gemeindevertreter Michel verlässt bei Beratung und Beschlussfassung zu TOP 1 als Beteiligter nach § 25 (1) HGO den Sitzungssaal. Die Sitzung wird auf Anregung des Vorsitzenden für 5 Minuten unterbrochen zum Studium des als Tischvorlage eingebrachten Änderungsplanes.

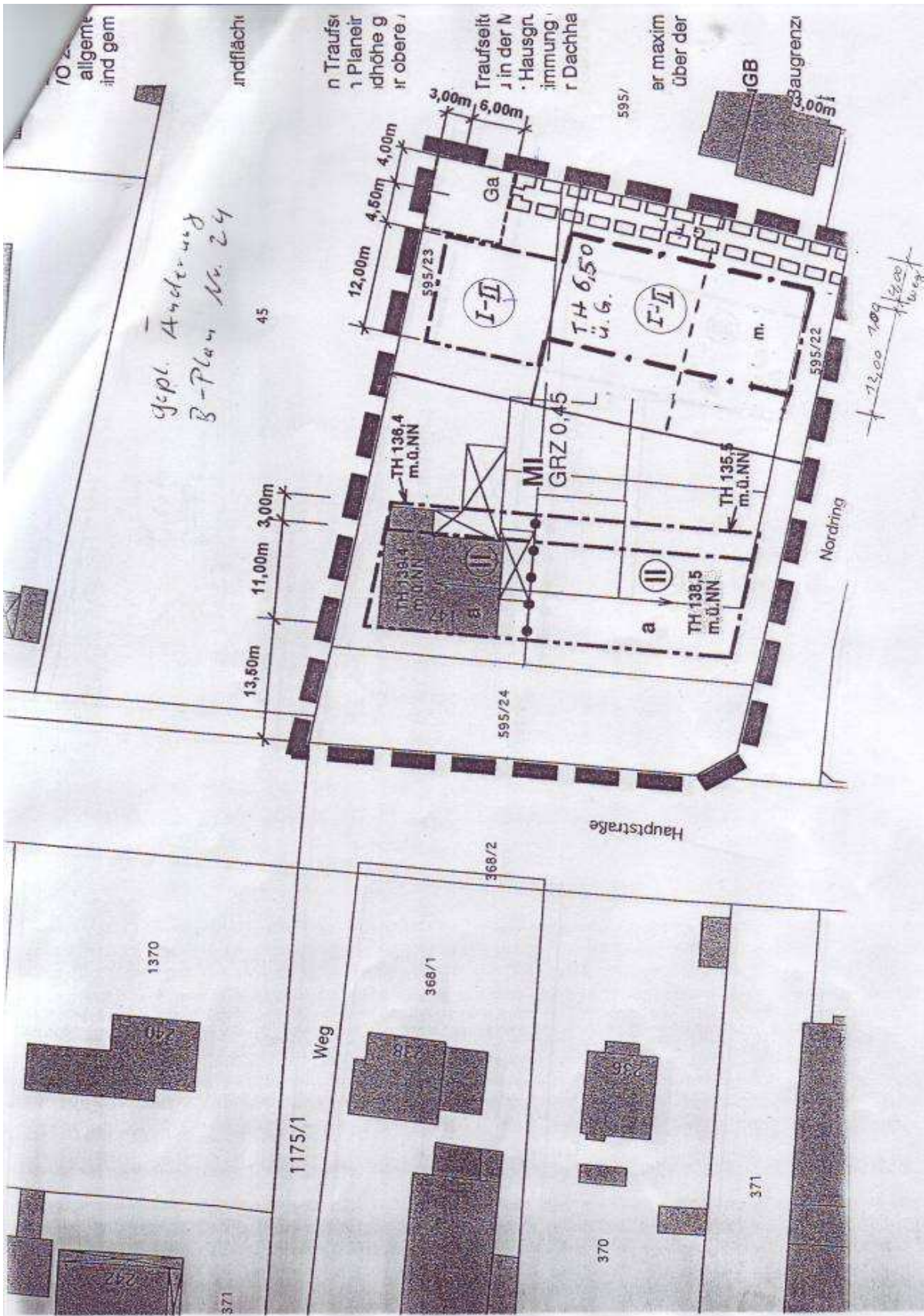
Nach Aufnahme der Sitzung erläutert der Vorsitzende die Beschlussvorlage. Hiernach seien bis zum Ende der Bürgerbeteiligung am 23.07.07 keine Anregungen zu erwarten, die Anhörung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt sodann in zwei Abstimmungen einstimmig:

- a) Über die vorgelegten Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planers aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgewogen gemäß der vom Gemeindevorstand vorgelegten Beschlussvorschläge.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 24 „Nördlich des Nordrings“ 1. Änderung wird nach Abwägung der eingebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4

Abs. 1 BauGB und der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die SPD-Fraktion bringt ihre Freude über die schnelle Bearbeitung der Bebauungsplanänderung innerhalb der Verwaltung zum Ausdruck.



2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Grund-Schwalheim“ hier: Ergänzender Entwurfsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Bau GB

Der Vorsitzende der Vertretung trägt den ergänzenden Entwurfsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB über das Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die durch Kurzoffenlage vom 25.05.07 bis 08.06.07 erfolgte, vor.

Es haben 3 Bürger schriftlich Einwendungen vorgebracht. Die Beschlussvorlage hierzu solle gebilligt, der Bebauungsplan um dieses Ergebnis ergänzt und erneut gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf beschlossen werden. Weiterhin der Gemeindevorstand beauftragt werden, das Offenlegungsverfahren nach § 3 (2) BauGB durchzuführen und gleichzeitig nach § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen und im Bedarfsfalle zu beteiligen.

Die Mehrheitsfraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen beantragen die Verweisung in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales, um dort die Bürgerbedenken transparent zu prüfen und ggf. Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen und Sachverständige hinzu zu ziehen.

Die SPD-Fraktion hält dies für unnötig, da seit dem einstimmigen Entwurfsbeschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.07 es lediglich eine Änderung bei der Darstellung der sichtbaren Gebäudehöhe gegeben habe und diese sei nach unten korrigiert worden. Eine Abwägung über die Einwendungen könne ohne weiteres im vom Gemeindevorstand vorgelegten Sinne erfolgen. Eine Verweisung werde zu einer unnötigen Verschleppung des Verfahrens führen.

Bei der Abstimmung entscheiden sich 16 Gemeindevertreter für die beantragte Verweisung in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales, 13 Mitglieder des Plenums stimmen dagegen.

3. Schlussbericht des Revisionsamtes des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Der Vorsitzende der Vertretung trägt vor: Das Revisionsamt des Wetteraukreises habe die Jahresrechnungen 2004 und 2005 geprüft und darüber einen Schlussbericht vorgelegt. Der Bericht sei am 18.05.2007 eingegangen und habe dem Gemeindevorstand in dessen Sitzung am 28.06.2007 vorgelegen.

Der Schlussbetrachtung sei zu entnehmen, dass sowohl bei den schwerpunktmäßigen Prüfungen als auch bei den Stichproben sich keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die auf nennenswerte Regelverstöße hinweisen würden.

Einer Entlastung des Gemeindevorstandes gem. § 114 HGO stehe somit nichts entgegen.

Vertreter aller Fraktionen sprechen sich für die Entlastung aus und danken der Verwaltung für die geleistete gute Arbeit.

Bei den nachfolgenden getrennten Abstimmungen wird jeweils einstimmig beschlossen:

- a) Die Jahresrechnung für die Jahre 2004 und 2005 wird gem. § 114 HGO in der vom Gemeindevorstand vorgelegter Form beschlossen.
- b) Dem Gemeindevorstand wird Entlastung erteilt.

4. Anrufung der Gemeindevertretung nach § 74 Abs. 2 HGO zur Entscheidung hier: Widerspruch des Bürgermeisters gegen Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.2007

Die Öffentlichkeit wird vor Beginn der Beratungen gem. dem Beschluss zu Sitzungsbeginn ausgeschlossen. Der Vorsitzende der Vertretung erläutert, dass ein Antrag der Beigeordneten W. Müller, Rüb, Reitz und Linß vom 30.03.07 im Gemeindevorstand nunmehr zur Entscheidung der Gemeindevertretung vorliege.

Der Antrag der vier Beigeordneten lautet:

Einholen einer Rechtsauskunft mit den Fragestellungen:

- *War der Gemeindevorstand am 16.03.07 beschlussfähig ?*
- *Sind die am 16.03.2007 gefassten Beschlüsse rechtlich verbindlich ?*
- *Lagen im Bezug auf die Ernennung des Herrn Thomas Alber die Voraussetzungen des § 70 (3) HGO vor ?*
- *Falls nein, welche Rechtsfolgen ergeben sich aus den Fragestellungen ?*
- *Weiter soll geprüft werden, ob die, nachweislich widerlegten, und doch wiederholten öffentlichen Behauptungen des Bürgermeisters Dieter Müller, „ dass zumindest die Beigeordneten Werner Müller und Martin Rüb durch ihre wiederholten Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht ihr Amtspflichten teils vorsätzlich und gröblich verletzen und damit eine böswillige Herstellung der Beschlussunfähigkeit bewirkt haben, disziplinarrechtlich und strafrechtlich relevant ist.*

Mit der Erteilung der Rechtsauskunft soll der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Harald Scherer, Bismarckstraße 5 in Gießen beauftragt werden. Die Beauftragung soll durch den Ersten Beigeordneten erfolgen. Dieser wird ermächtigt, die in Zusammenhang mit der Fragestellung notwendigen Auskünfte gegenüber dem Rechtsanwalt zu erteilen.

Begründung: Aus dem Protokoll zur 15. Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.03.07 ergeben sich Rechtsfragen, die einer Klärung bedürfen.

Der Antrag der Beigeordneten wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.04.07 und nach Widerspruch des Bürgermeisters in der Sitzung vom 18.04.07 so beschlossen. Der Bürgermeister hat daraufhin nach § 74 Abs. 2 HGO die Gemeindevertretung zur Entscheidung angerufen.

Der Bürgermeister trägt zur Sache vor:

Die vier antragstellenden Beigeordneten W. Müller, Rüb, Linß und Reitz haben am 20.06.07 einen neuerlichen, fast inhaltsgleichen Antrag gestellt, der in der jüngsten Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.06.07 behandelt wurde. Hierbei fordern sie nunmehr unmittelbar die direkte Einleitung eines Kommunalverfassungsverfahrens zu der Frage der Rechtmä-

Bigkeit der Anwendung des § 70 Abs. 3 HGO in einem Beförderungsverfahren eines Mitarbeiters. Hierdurch wird der Antrag vom 30.03.07 zur Einholung einer Rechtsauskunft inhaltlich überholt und wäre insoweit zurückzunehmen. Die antragstellenden Beigeordneten haben in dieser jüngsten Sitzung überdies festgestellt, dass bei der auf dem Klageweg beabsichtigten Überprüfung der Anwendung des § 70 (3) HGO es inhaltlich zu keinen Rechtsfolgen kommen wird. Insofern hat sich ein Aufrechterhalten von Zf. 3 und 4 ihres Antrages vom 30.03.07 ebenso erübrigt.

Es erscheint daher sinnvoll, den Antrag der Beigeordneten W. Müller, Rüb, Reitz und Linß vom 30.03.07 insoweit abzulehnen, wie er in deren Antrag vom 20.06.07 bereits weiterführend aufgeht bzw. durch Aussagen bei der Vorstandssitzung am 28.06.07 bereits seine Erledigung gefunden hat. Das Ergebnisprotokoll der Sitzung liegt den Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor.

Sprecher der SPD-Fraktion zeigen sich erstaunt, dass an der Integrität des Hessischen Städte- und Gemeindebundes gezweifelt werde, zumal deren Präsidentin Lucia Puttrich nun ja auch eine Repräsentantin der CDU sei. Bejaht wird die Prüfung des Sachverhaltes, der vortragen wurde, aber diese solle der Hessische Städte- und Gemeindebund vornehmen in einer juristischen Stellungnahme zu den Vorgängen. Da die Beauftragung eines externen Anwaltes unnötiges Geld verschlinge, wird die Sinnhaftigkeit einer solchen Auftragsvergabe in Frage gestellt.

Seitens der Mehrheitsfraktionen wird bekundet, man vertraue den von Ihnen vorgeschlagenen und gewählten Beigeordneten W. Müller, Rüb, Reitz und Linß völlig in der Sache.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass seitens der Beigeordneten wohl eine Fehlauffassung der Sachlage vorliege. Die bemängelten Beschlüsse seien nicht erst am 16.03.07, sondern bereits nach der, von den vier antragstellenden Beigeordneten boykottierten Sitzung am 13.03.07, nach § 70 (3) HGO gefasst worden. Weiterhin fragt er nach dem weiteren Sinn des Antrages vom 30.03.07, da inhaltlich von den vier Beigeordneten mit Antrag vom 20.06.07 und entsprechenden Einlassungen der Antragsteller in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 28.06.07 bereits überholt. Dort werde jetzt mit weitergehendem Antrag bereits ein Klageverfahren in der Sache angestrebt.

Zur Sache trägt er weiter vor:

1. War der Gemeindevorstand am 16.03.07 beschlussfähig?.

Gemäß § 68 Abs. 1 HGO ist der Gemeindevorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Bürgermeister hat zu Beginn der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.03.07 darauf hingewiesen, dass dringender Beratungs- und Beschlussbedarf bestehe und daher vorsorglich eilige Angelegenheiten nach § 70 Abs. 3 entschieden werden müssten. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 16.03.07 Beschlüsse **hilfsweise** gefasst, um zum einen den Willen des tagenden Vorstandes zu dokumentieren, zum anderen auch die mögliche Beschlusskraft zu erlangen, da zum Zeitpunkt der Sitzung noch vom wiederholten böswilligen Fernbleiben einiger Vorstandsmitglieder ausgegangen werden musste.

Geht man davon aus, dass zunächst nach dem reinen Gesetzestext keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes bestand, ist der Antrag der Beigeordneten gegenstandslos, da die Beschlüsse dann ja nicht rechtmäßig zustande gekommen wären.

Dies kann aber dahinstehen, da der Bürgermeister im Rahmen von § 70 (3) HGO entschieden hat. Ein Beschluss der beantragten Art liefe aufgrund der Entscheidungsfähigkeit des Bürgermeisters nach § 70 (3) HGO ins Leere.

2. Sind die am 16.03.07 gefassten Beschlüsse rechtlich verbindlich ?

Die Klärung dieser Frage knüpft an an die unter Punkt 1 behandelte Frage der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes am 16.03.07. Entscheidungen des Bürgermeisters nach § 70 (3) HGO bedürfen ja **gerade keines rechtsverbindlichen** Beschlusses des Gemeindevorstandes. Denn hätte es einen solchen gegeben, was ja der Normalfall ist, dann ist der Verwaltungsleiter nicht gezwungen die Dringlichkeitsnorm des § 70 (3) anzuwenden. Ob die in der Sitzung am 16.03.07 vom Gemeindevorstand **hilfsweise** gefassten Beschlüsse rechtsverbindlich sind, kann ebenso dahinstehen, da sich hieraus keine Rechtsfolgen ergeben.

3. Lagen im Bezug auf die Ernennung des Beamten die Voraussetzungen des § 70 (3) HGO vor ?

Nach § 70 (3) HGO kann der Bürgermeister in dringenden Fällen, wenn die vorherige Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Im vorliegenden Falle hat der Bedienstete am 12.03.07 einen neuerlichen Antrag auf Beförderung zum Amtsrat gestellt und entsprechend begründet. Der Antrag sollte bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.03.07 behandelt werden. Diese Sitzung verließen die Beigeordneten Werner Müller, Rüb, Reitz und Linß jedoch noch vor Eröffnung der Sitzung bewusst rechtswidrig und stellten so formell Beschlussunfähigkeit her. Nach Aussage des Ersten Beigeordneten stellvertretend für die vier Beigeordneten vor Verlassen des Raumes würde von diesen auch bis auf weiteres eine Teilnahme an Vorstandssitzungen verweigert werden.

Der Bürgermeister war insoweit gezwungen, zur Aufrechterhaltung der Funktion der Verwaltung sowie um Rechtmäßigkeit bei der funktionsgerechten Besoldung des Beamten herzustellen, eine Entscheidung nach § 70 (3) HGO zu treffen. Der Gemeindevorstand hatte bereits zuvor in zweimaligen rechtswidrigen Beschlüssen die Beförderung des Beamten und damit eine nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz vorgeschriebene funktionsgerechte Besoldung verweigert. In der neuerlichen Antragstellung des Bediensteten war neben der Einforderung der funktionsgerechten Besoldung auch beabsichtigt, den Dienst bei der Gemeinde Echzell umgehend zu beenden für den Fall, dass weiterhin ohne rechtlichen Grund gegen § 18 Bundesbesoldungsgesetz verstoßen und einer Beförderung nicht entsprochen werde.

4. Falls nein, welche Rechtsfolgen ergeben sich aus den Fragestellungen ?

Klageberechtigt ist zunächst derjenige, der von einer Maßnahme in seinen Rechten beeinträchtigt wurde. Da der Bürgermeister mit einer Eilentscheidung in die Kompetenz des Gemeindevorstandes **als Kollegialorgan** eingreift, kann der Gemeindevorstand, nicht der einzelne Beigeordnete, die Rechtmäßigkeit so getroffener Entscheidungen im Wege einer Kommunalverfassungsverletzung überprüfen lassen.

Dabei kann geltend gemacht werden, dass die Maßnahme von einem unzuständigen „Organ“ der Gemeinde und damit unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein selbst unter Verletzung des § 70 Abs. 3 HGO erlassener Verwaltungsakt des Bürgermeisters in der Regel nicht nach § 44 Verwaltungsver-

fahrgesetz nichtig ist und die Verletzung von Formvorschriften nach § 46 VwVfG dann unbeachtlich ist, wenn sich der Verwaltungsakt als inhaltlich richtig erweist.

Das die Beförderung des Bediensteten zum Amtsrat im Rahmen der funktionsgerechten Besoldung nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Laufbahnverordnung, deren Anforderungen vom Beamten allesamt erfüllt sind, inhaltlich richtig ist, ist unstrittig und dokumentiert. Entsprechende Aussagen des Personalamtes der Verwaltung liegen den Beigeordneten bereits in den Stellungnahmen zum ersten Antrag des Beamten auf Beförderung aus dem Jahr 2006 vor.

Das Ergebnis eines Kommunalverfassungsstreitverfahren liefe daher auch, gleich welches Ergebnis es bringen würde, inhaltlich ins Leere. In der jüngsten Vorstandsitzung haben die antragstellenden Beigeordneten bereits erklärt, dass **Ihnen bewusst ist**, dass die Klärung der Frage der rechtmäßigen Anwendung des § 70 (3) HGO **keine inhaltlichen Rechtsfolgen** haben wird.

5. *Weiter soll geprüft werden, ob die, nachweislich widerlegten und doch wiederholten öffentlichen Behauptungen des Bürgermeisters Dieter Müller, „dass zumindest die Beigeordneten Werner Müller und Martin Rüb durch ihre wiederholten Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht ihre Amtspflichten teils vorsätzlich und gröblich verletzen und damit eine böswillige Herstellung der Beschlussunfähigkeit“ bewirkt haben, disziplinarrechtlich und strafrechtlich relevant ist.*

Mit der Erteilung der Rechtsauskunft soll der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Harald Scherer, Bismarckstraße 5, Gießen, beauftragt werden. Die Beauftragung soll durch den Ersten Beigeordneten erfolgen. Dieser wird ermächtigt, die in Zusammenhang mit der Fragestellung notwendigen Auskünfte gegenüber dem Rechtsanwalt zu erteilen. Begründung: Aus dem Protokoll zur 15. Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.03.2007 ergeben sich Rechtsfragen die einer Klärung bedürfen.

Die vom Bürgermeister getätigten Aussagen hinsichtlich des Fernbleibens von Beigeordneten von den Sitzungen des Gemeindevorstandes durch ehrenamtliche Beigeordnete beziehen sich auf jeweilige Sachlagen in den Sitzungen. Die vier Beigeordneten selbst haben vor der 15. Sitzung des Gemeindevorstandes am 13. März 2007 erklärt, dass sie an dieser und bis auf Weiteres folgenden Sitzungen nicht teilnehmen würden. Insoweit lieferten sie zunächst selbst den Tatbestand für einen Verstoß gegen die hessische Gemeindeordnung bzw. das hessische Beamtengesetz.

Zur Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes in der Sache des streitigen Beschlusses nach § 70 Abs. 3 HGO zur Beförderung eines Beamten wird verwiesen auf die Ausführungen des Bürgermeisters zur Anrufung der Gemeindevertretung nach § 74 Abs. 2 HGO zur Entscheidung. Hier wird deutlich gemacht, dass der Beschluss des Gemeindevorstandes das Wohl der Gemeinde im materiellen Bereich gefährdet. Durch die Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes mit allgemeinen Fragestellungen zu internen Verwaltungsabläufen entstehen unnötige und vermeidbare Kosten mindestens im höheren dreistelligen Bereich. Die Gemeinde Echzell ist seit Jahren wie über 400 andere Kommunen in Hessen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund angeschlossen und erfährt dort ausgezeichnete juristische Fachberatung und –vertretung durch kompetente Mitarbeiter, wofür auch entsprechende Mitgliedsbeiträge an den Verband entrichtet werden.

Es ist in keinster Weise zu erkennen, weshalb bei einer gewünschten Rechtsauskunft dem Hessischen Städte- und Gemeindebund im Allgemeinen nicht vertraut werden sollte, darüberhinaus der Verband speziell im Bereich Kommunalverfassungsrecht mit der Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian über eine landesweit anerkannte und höchst gelobte Fachjuristin verfügt.

Da der von den vier antragstellenden Beigeordneten avisierte Rechtsanwalt Scherer aus Gießen zu seinen Fachbereichen gerade **nicht** das Kommunalverfassungsrecht zählt, der Hessische Städte- und Gemeindebund in diesem Bereich aber hervorragend besetzt ist und die Ergebnisse der Rechtsauskunft einer rein verwaltungsinternen Verwendung unterliegen, handelt es sich bei der Beschlusslage unter Beachtung des § 92 HGO – Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit- um Mittelverschwendung.

Der Einsatz der öffentlichen Mittel hat sparsam, zielgerichtet und zweckmäßig im Interesse der Kommune, nicht einzelner oder persönlicher Anliegen, zu erfolgen.

Der Gemeindevorstand ist nicht berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen des Gemeindevorstandes zu regeln. Gem. § 70 Abs. 1 HGO werden diese vom Bürgermeister ausgeführt, sofern nicht ausdrücklich Beigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Die Beauftragung erfolgt durch den Bürgermeister, dem **allein** die Verteilung der Geschäfte obliegt. Mit der Ausführung werden jedoch nach Sinn und Zweck der Regelung über die Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters in der einzelnen Sache zumeist nur solche Beigeordnete beauftragt werden, die ohnehin nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig sind für die einzelnen Bereiche, in der Regel also **hauptamtliche** Beigeordnete.

Die Regelung des § 71 Abs. 1 HGO zielt gerade nicht auf den Absatz 2 der Vorschrift ab, der die Zuständigkeiten der laufenden Verwaltung regelt. In Absatz 1 wird klargestellt, dass grundsätzlich alle Entscheidungen des Gemeindevorstandes vom Bürgermeister ausgeführt werden. Nur Angelegenheiten, mit denen Beigeordnete ohnehin aufgrund ihrer ihnen erteilten Kompetenzen beauftragt sind, werden von ihnen ausgeführt. Abs. 1 stellt also richtigerweise nur klar, dass Ihnen, den meist hauptamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich, dann auch die Kompetenz in den Beschlüssen außerhalb der laufenden Verwaltung zusteht.

§ 71 Abs. 1 HGO erklärt **nicht** den Gemeindevorstand für befugt einzelne Beigeordnete mit der Ausführung von Beschlüssen zu beauftragen, dies obliegt einzig der Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters oder der direkten Wahlbeauftragung durch die Gemeindevertretung. Eine solche Interpretation, die so auch nicht im Gesetz steht, würde dem Grundsatz der alleinigen Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters vollständig unterlaufen und ist selbst und gerade auch bei Auslegung der Vorschrift nach dem Sinn und Zweck nicht zulässig.

Es ist daher unzulässig, die Geschäftsverteilung durch den Bürgermeister zum Gegenstand von Anträgen im Gemeindevorstand oder der Gemeindevertretung zu machen. Eine Kompetenzübertragung durch Vorstandbeschluss auf den Ersten Beigeordneten ist unzulässig und nicht rechtmäßig.

Der Vorsitzende der Vertretung weist auf die Bestimmung des **§ 19 (2)** der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung hin und bedauert die Nichtanwendung. Hiernach könne der Gemeindevorstand in der Sache einen anderen Sprecher benennen und der Bürgermeister eine abweichende Meinung vertreten.

Bei der Abstimmung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss vom 10.04.07 votieren 13 Gemeindevertreter mit Ja bei 16 Ablehnungen. Somit wird der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.04.07 in der Sache bestätigt.

Der Vorsitzende will sodann auch über den Antrag der vier Beigeordneten vom 30.03.07 als Grundantrag abstimmen lassen. Der Gemeindevertreter Holger Scharf stellt hierzu Antrag zur Geschäftsordnung und verweist darauf, dass dies nicht gegenständlich der Tagesordnung sei und zu Beginn der Sitzung diese hätte erweitert werden könne. Die Fraktionsvorsitzender der CDU pflichtet dem bei. Eine dementsprechende Abstimmung unterbleibt dann.

5. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet aus dem Gemeindevorstand:

- Das Forstamt Nidda beabsichtigt im Naturschutzgebiet „Bingenheimer Ried“ auf einem gemeindeeigenen Flurstück in der Gemarkung Gettenau einen Flachwasserteich zu bauen. Die Anlage des Teiches dient der Schaffung von Nahrungs- und Rasthabitaten für Watvögel sowie der Verbesserung der Bodenfeuchte im Naturschutzgebiet. Die Kosten übernimmt das Land Hessen (Pflegemittel). Dem Forstamt als Bauträger wurde aufgegeben im Falle von durch den Bau entstehende ungewünschte Nebenfolgen, wie zum Beispiel einer Mückenplage entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen und zu finanzieren.
- Mit der Sanierung einer Kanalhaltung mit Querschnitt DN 200 in der Bahnhofstraße im Inlining-Verfahren wurde die Firma Erles Umweltservice GmbH, Meckesheim, beauftragt.
- Die Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung hat mit den Vorbereitungen zur Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008 begonnen. Ich bitte um Mitteilung der gewünschten investiven Maßnahmen bis Ende September 2007, damit diese im Entwurf eingearbeitet werden können und sichergestellt werden kann, dass die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen wird.

Ende der Sitzung: 20.58 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher:

(Manfred Reitz-Rühl)

Der Schriftführer:

(Thomas Alber)